

Registrierung und Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden

Aufgrund einer Änderung des Hochschulgesetzes zum 10. März 2017 **müssen alle Doktorandinnen und Doktoranden einer Hochschule registriert** werden. Ferner **können sich Doktorandinnen und Doktoranden auf Antrag einschreiben**. Im Folgenden finden Sie hierzu Informationen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen für die Registrierung und Einschreibung, als auch Hinweise zur Umsetzung der Registrierungspflicht.

Rechtliche Grundlagen:

Aufgrund einer Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im Jahre 2016 wurden die Erhebungsmerkmale im Zusammenhang mit Promotionen deutlich erweitert. Damit einher ging eine Änderung des für Doktorandinnen und Doktoranden relevanten § 34 des Hochschulgesetzes. Aus diesem Grunde müssen sich alle Doktorandinnen und Doktoranden, unabhängig davon, ob sie bereits eingeschrieben sind, ein Stipendium erhalten oder qua Arbeitsvertrag Mitglied der TU Kaiserslautern sind registrieren. Sollte das Promotionsverfahren sicher vor dem 01.11.2017 abgeschlossen sein, ist eine Registrierung nicht erforderlich.

Umsetzung der Registrierung:

Die Registrierung umfasst im Wesentlichen zwei Elemente:

- A) Angabe der Daten zur Person und zur Promotion
- B) Annahmeerklärung durch den Fachbereich

Zu A)

Mit dem „Antrag auf Registrierung / Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden“, zu finden unter dem Link (<http://www.uni-kl.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/promotion/>), erfolgt die Erfassung der relevanten Daten. Für bereits eingeschriebene oder ehemals als Studierende eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden liegt bereits ein Teil der erforderlichen Daten vor, sodass hier nicht mehr alle Angaben eingetragen werden müssen. Aus dem Antrag geht hervor, welche Daten noch anzugeben sind. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zuvor noch nicht an der TU Kaiserslautern studiert haben, müssen alle Daten eingetragen werden.

Zu B)

- Für bereits **angenommene** Doktorandinnen und Doktoranden ist eine Einreichung der Annahmeerklärung nicht erforderlich. Das Dekanat gibt die Daten direkt an die zentrale Verwaltung. Sie müssen nur das Registrierungsformular ausfüllen. Im Formular ist in diesem Fällen als Promotionsbeginn das Datum Ihrer Annahmeerklärung einzutragen. Fragen hierzu beantwortet das Dekanat.
- Für alle anderen Doktorandinnen und Doktoranden wird die Annahmeerklärung nach dem FBR-Beschluss vom Dekanat ausgestellt und ist dem Registrierungsantrag beizufügen.

Umsetzung der Einschreibung:

Zusätzlich zur Registrierung **können** sich nunmehr alle Doktorandinnen und Doktoranden zum **Semesterbeginn** an der TU Kaiserslautern **einschreiben**. Sie können z.Zt. für die Dauer von bis zu vier Jahren eingeschrieben werden (hier ist eine Änderung auf sechs Jahre angedacht).

Nach Ablauf dieser Frist ist eine **einmalige** Verlängerung der Einschreibung als Doktorand/in in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Für die Einschreibung füllen Sie bitte ebenfalls (unter: <http://www.uni-kl.de/studium/vor-dem-studium/bewerbung/promotion/>) den „Antrag auf Registrierung / Einschreibung von Doktoranden (Nr. 1-9)“ **vollständig** aus und reichen diesen **bis spätestens 20. Oktober (für das Wintersemester) bzw. bis 20. April (für das Sommersemester)** ein. Maßgebend ist der Eingang an der TU Kaiserslautern!

Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Einschreibung können leider nicht mehr berücksichtigt werden, sodass eine Einschreibung erst wieder im folgenden Semester möglich ist.

Bitte fügen Sie folgende Dokumente Ihrem Antrag bei:

- Beurkundete Kopien Ihres Abschlusszeugnisses (falls es der HA 4 noch nicht vorliegt)
- Bestätigung einer Krankenversicherung (für die Einschreibung)
- Unterschriebene Anlage zur Chipkarte (Seite 5)
- Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

Einreichung:

Den ausgefüllten Antrag können Sie im SSC persönlich abgeben oder per (Haus)Post an folgende Adresse senden:

TU Kaiserslautern

Abteilung für Studienangelegenheiten

Postfach3049

D-67653 Kaiserslautern

(Eine Einreichung per E-Mail ist leider nicht möglich)

Abteilung für studentische Angelegenheiten

Hinweis zur Ausfüllung des Abschnitts „3) Promotion“ auf Seite 2:

- Das Promotionsfach ist immer Informatik.
- Die Promotionsordnung der Informatik erlaubt nur Monografien als Dissertation.
- Beschäftigungsverhältnis an der TU: Angabe Ihres aktuellen Beschäftigungsverhältnisses.
- Beginn der Promotion: Datum des FBR-Beschlusses bzgl. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand.